

# Moselfränkischer Jagdgebrauchshundeverein e.V.

---

## Satzung

MJGV e.V. – Stand: 14.12.2021 Gründungsversammlung (V3.0)

MJGV e.V. – Stand: 22.03.2022 Änderung §2(2) & §17 (V3.1)

MJGV e.V. – Stand: 05.05.2022 Änderung §2(3) & §17 (3) (V3.2)

## Inhaltsverzeichnis der Satzung des MJGV e.V.

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtstand .....	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Vermögen des Vereins .....	4
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Ehrenmitglieder.....	4
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Ende der Mitgliedschaft .....	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 9	Organe des Vereins.....	6
§ 10	Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12	Geschäftsführender Vorstand.....	8
§ 13	Erweiterter Vorstand.....	9
§ 14	Kassenprüfer.....	9
§ 15	Disziplinarordnung.....	9
§ 16	Beschlüsse und Wahlen .....	10
§ 17	Auflösung des Vereins .....	10
§ 18	Bekanntmachungen.....	11
§ 19	Ermächtigung.....	11
§ 20	In-Kraft -Treten.....	11

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der am 14. Dezember 2021 gegründete Verein führt den Namen **Moselfränkischer Jagdgebrauchshundeverein e. V.**, nachfolgend kurz **MJGV** genannt.

Er hat seinen Sitz in 54524 Klausen, Forsthaus und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wittlich soweit Vereinbarungen zulässig sind.

2. Der MJGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und zur Sicherstellung des waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, sowie die Ausbildung von Jagdhunden zur Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausbildung, Führung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden aller Rassen. Dies soll u. a. erreicht werden durch:

- i) Ausbildung und Abrichtung brauchbarer Jagdhunde der verschiedensten Rassen
- ii.) Abhaltung von Führerlehrgängen und Welpenprägungstagen.
- iii) Durchführung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des JGHV.
- iv) Heranbildung von Verbandsrichtern.
- v) Informationen und Fachvorträgen u.a. auch für Jungjäger und Jagdaufseher in der Ausbildung.
- vi) Brauchbarkeitsprüfungen nach entsprechender Vorgabe des Gesetzgebers.
- vii) Ausbildung von Jagdhunden für Seucheneinsatz (z.B. ASP)

Mit den unter vorgenannten Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Leiden verletzter Tiere durch Jagdausübung oder Straßenverkehr oder Tierseuchen und Krankheiten durch Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden verkürzt wird.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Vergütung für Vereinstätigkeiten wird nicht gewährt, es dürfen lediglich Aufwandschädigungen gewährt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.

3. Der MJGV beantragt die Mitgliedschaft im JGHV und anerkennt für sich und sein Mitglieder die Satzung, die Disziplinar- und Verbandsrichterordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)) an und unterwirft sich deren Bestimmungen.

## § 3 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins besteht aus den vorhandenen Wertobjekten und den eingehenden Beiträgen sowie Zuschüssen und Spenden.
2. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung mit Bankeinzugsermächtigung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV anerkannt.
2. Es ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei einer Aufnahme, ganz gleich welchen Datums, muss jedoch der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden.
3. Mitglied können alle an der Abrichtung und Führung von Jagdhunden interessierte Personen werden, vorausgesetzt, sie sind nicht aus einem vom JGHV anerkannten Hundeverein ausgeschlossen oder Mitglied eines vom JGHV nicht anerkannten Hundevereins.
4. Gewerbsmäßige Hundehändler und gewerbsmäßige Hundezüchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## § 5 Ehrenmitglieder

1. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf Jagdkynologischen Gebiet erworben haben. Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimme und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Alle Mitglieder sind der Ehrenordnung des JGHV unterworfen.

## § 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen werden. Die Aufnahme ist mittels Formblattes des Vereins zu beantragen. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.
2. Der gf. Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu sein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
3. Die Mitgliedschaft kommt nach positiver Entscheidung des Antrages auf Aufnahme und mit Eingang des ersten Jahresbeitrages zustande.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - i) durch Tod
  - ii) durch Austritt
  - iii) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist wirksam, wenn sie bis zum 15. November schriftlich oder per Mail an den Geschäftsführer abgesandt wurde.
3. Der Ausschluss kann erfolgen – außer § 15 –, wenn
  - i) ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt.
  - ii) ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins, die Verbandsordnungen des JGHV oder gegen sonstige Interessen des Vereins verstößt.
  - iii) ein Mitglied seine Vereinspflichten verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Im Falle von Abs. 3 i) erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste. In allen sonstigen Fällen wird der Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist im Rahmen der Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind ebenfalls berechtigt, Auskünfte über das Vereinsgeschehen zu erhalten.
2. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat dabei nur eine Stimme.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit Ehrenämtern betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich entstandene Ausgaben.
4. Jedes Mitglied erkennt durch sein Beitreten die Satzung an und ist verpflichtet,
  - i) dieser Satzung nachzukommen und im Rahmen der Satzung gefällte Beschlüsse zu befolgen.
  - ii) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - iii) die ihm übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.
5. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der im 1. Quartal des Jahres per Bankeinzug eingezogen wird. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung.
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post (Email) zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von einem Mitglied des gf. Vorstandes geleitet. Ist auch die/der verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3, über eine Vereinsauflösung eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem Mitglied in der Versammlung beantragt und von 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.
12. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
13. Über die Mitgliederversammlung ist vom/von Geschäftsführer/in, im Falle der Verhinderung von einem in der Versammlung gewählten Mitglied, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung dem Versammlungsleiter und der /dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung des Schatzmeisters.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie evtl. notwendig werdender Umlagen, ggf. die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - i) die/der Vorsitzende
  - ii) die/der stellvertretende Vorsitzende
  - iii) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder Stellvertreter
  - iv) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister oder Stellvertreter
2. Die Vertretung des Vereins wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich wahrgenommen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt und bestimmt über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben. Ferner ist er befugt, in Ausnahmefällen außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen.
5. Die bzw. der Vorsitzende leitet den Verein nach den Vorgaben der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er/sie wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
6. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin fertigt alle schriftlichen Arbeiten und arbeiten der/dem Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu.
7. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse und erledigt alle finanziellen Aufgaben. Sie/er ist insbesondere zuständig für die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes und seines Berichtes über das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
8. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen abgerufen werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen. Eine Vertretung des Vereins nach außen durch dieses Mitglied ist ausgeschlossen.
10. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
11. Mehr als zwei Vorstandssämter dürfen auf ein Mitglied nicht vereinigt werden. Der Vorstand muss auf jeden Fall aus 3 Personen bestehen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte, nicht geschäftsfähige Vorstand, wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung gewählt. Der gf. Vorstand darf Beisitzer kommissarisch bestimmen, die das Amt bis zur nächsten Versammlung ausführen und dann gewählt werden können.

Er besteht aus

- dem Geschäftsführenden Vorstand,
- den Obleuten für das Hundewesen der Kreisgruppen des Landes-Jagd-Verbandes Rheinland-Pfalz in der Region, soweit sie Mitglieder im MJGV sind,
- vom Vorstand vorgeschlagene Beisitzer, im Jagdgebrauchshundewesen besonders aktive Vereinsmitglieder im Einzugsbereich des MJGV,
- dem Obmann für das Richterwesen.

2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Beisitzer werden auch auf die Dauer von 4 Jahren von der Versammlung gewählt.

## § 14 Kassenprüfer

Aus den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe zu wählen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer dazu gewählt wird.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## § 15 Disziplinarordnung

1. Ein Mitglied kann auf begrenzte Zeit – jedoch mindestens für 2 Jahre - oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn es
  - i) gegen die Satzung verstößt oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt.
  - ii) unehrenhafte Handlungen begeht.
  - iii) den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins gröblich beleidigt.
  - iv) Prüfungsleiter oder Richter in ungebührlicher Weise kritisiert oder beleidigt.
  - v) sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht.
2. Das Ausschlussverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vereinsvorstandes eingeleitet.

3. Alle Ausschlussanträge sind mit Gründen zu versehen. In diesen ist mitzuteilen, welchen der in Absatz 1. unter i) - v) genannten Fälle der Antragsteller für gegeben hält. Die begründeten Tatsachen sind unter Angabe von Beweismitteln anzuführen.
4. Der Antrag ist in jedem Fall an die Anschrift des 1. Vorsitzenden zu richten.
5. über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
6. In jedem Fall ist das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, zu hören. Ihm ist eine Abschrift des Antrages zu übersenden.
7. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied mit kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
8. Diese Disziplinarordnung findet keine Anwendung auf die nach § 5 ausgeschlossenen Mitglieder.

## § 16 Beschlüsse und Wahlen

1. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen entscheidet, sofern im ersten Wahlgang keine Mehrheit zu finden ist, der zweite Wahlgang, danach das Los.
3. Satzungsänderungen bedürfen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.
4. Abgestimmt und gewählt wird offen. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nach ordnungsgemäßer Ankündigung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von einem Drittel aller noch dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich.
2. Sofern diese 1/3-Mehrheit, der noch dem Verein angehörenden Mitglieder zu der ordnungsgemäß eingeladenen Versammlung nicht erschienen sind, kann der Vorstand eine sofortige neue Mitgliederversammlung unmittelbar, d. h. sofort neu einberufen mit der Maßgabe, dass Entscheidungen bei dieser neu einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. und den Jagdgebrauchshundverband e.V. Das Vermögen des Vereins darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige verwendet werden.
4. Liquidator ist der jeweilige geschäftsführende Vorstand des Vereins.

## § 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen mit schriftlicher oder elektronischer Post (Email) an alle Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder im Internet auf der Homepage.

## § 19 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## § 20 In-Kraft -Treten

Diese Satzung tritt in Kraft nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2021 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich.

Klausen, den 5. Mai 2022

Edmund Kohl  
Vorsitzender